



**Gemeinde Oberstenfeld
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für
Wohnungen**

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (Gesetzblatt Nr. 24 vom 08.08.1995, Seite 617 in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL, Seite 578 und 720), zuletzt geändert am 08.11.1993 (GBL, Seite 657))
hat der Gemeinderat am 28.03.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird

1. für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Klären I“ auf 2 Stellplätze,
2. für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Großbottwarer Straße“
 - a) den Bereich Köchersbergweg auf 2 Stellplätze und
 - b) den übrigen Bereich des Bebauungsplans auf 1,5 Stellplätze

pro Wohnung erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet. Bei Einfamilienhäusern auf 2 PKW-Stellplätze.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Karten Nr. 1 und 2) gekennzeichnet sind.

1. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Klären I“, (Karte I), auf 2 Stellplätze und
2. für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Großbottwarer Straße“ in Oberstenfeld (in beil. Karte II grün und rot eingezeichnet),
 - a) den Bereich Köchersbergweg auf 2 Stellplätze und
 - b) den übrigen Bereich des Bebauungsplans auf 1,5 Stellplätze.

Beide Gebiete sind in beiliegenden Plänen vom 04.01.1996, gefertigt vom Bürgermeisteramt Oberstenfeld / Bauamt, enthalten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- *(Beschluss v. 28.03.1996)*
- *Anlagen, Pläne und Karten können auf dem Rathaus eingesehen werden.*